

BGer 1B 504/2019 vom 24. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_504_2019

FR: TF 1B 504/2019 du 24 octobre 2019

IT: TF 1B 504/2019 del 24 ottobre 2019

Regeste

Strafverfahren; Sicherheitsleistung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 2. August 2019 wies das Obergericht des Kantons Solothurn am 18. September 2019 das Gesuch von A. _____ um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte ihm Frist bis zum 9. Oktober 2019 zur Bezahlung einer Prozesskaution von 900 Franken, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Mit Beschwerde vom 9. Oktober 2019 beantragt A. _____ sinngemäss, diese Verfügung des Obergerichts aufzuheben, ihm für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und dementsprechend von der Auferlegung einer Prozesskaution abzusehen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid erwogen, nach Art. 136 Abs. 1 StPO könne dem Privatkläger unentgeltliche Rechtspflege nur zur Durchsetzung von Zivilansprüchen gewährt werden. Die angezeigten Personen seien dem Verantwortlichkeitsgesetz unterstehende Beamte. Für (angeblich) durch deren amtliche Tätigkeit verursachte Schäden stünden dem Beschwerdeführer daher öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Kanton Solothurn, aber keine Zivilansprüche gegen die Beamten zu. Dementsprechend könne ihm keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, weshalb er eine Prozesskostensicherheit zu leisten habe. Mit diesen (zutreffenden) Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und legt nicht dar, weshalb sie bundesrechtswidrig sein könnten, und das ist auch nicht ersichtlich. Das genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos geworden ist. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.